

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Abteilung Umwelt- und Energierecht – RU4**

**Kundmachung**

**des verfahrenseinleitenden Antrages, der Projektunterlagen und  
der darauf Bezug nehmenden sachverständigen Gutachten im Großverfahren –  
Edikt zu Kennzeichen RU4-U-763/042-2018**

Gemäß § 24 Abs 3 und § 42 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000 in Verbindung mit § 44a und § 44b ff und § 45 Abs 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG sowie § 12 NÖ Straßengesetz 1999 und § 7 und § 10 NÖ Naturschutzgesetz 2000 wird kundgemacht:

**1 Antragsgegenstand**

Zu dem Vorhaben „Strecke 106 Wien Matzleinsdorf (Meidling) - Wr. Neustadt, zweigleisiger Ausbau der Pottendorfer Linie im Abschnitt Ebreichsdorf km 20,4 bis km 31,0“ wurde vom Bundesministerium Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) ein Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren und ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren durchgeführt. Mit Bescheid des BMVIT vom 11. Oktober 2018 wurde die Genehmigung gemäß § 23b Abs 2 Z 1 iVm § 24 Abs. 1 UVP-G 2000 und den anzuwendenden bundesrechtlichen Vorschriften erteilt.

Die ÖBB-Infrastruktur AG, vertreten durch Jarolim Partner Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, hat mit Eingabe vom 21. November 2017 um Genehmigung des Vorhabens „Strecke 106 Wien Matzleinsdorf (Meidling) - Wr. Neustadt, zweigleisiger Ausbau der Pottendorfer Linie im Abschnitt Ebreichsdorf km 20,4 bis km 31,0“ gemäß § 23b, § 24 und § 24f UVP-G 2000 in Verbindung mit den einschlägigen Bestimmungen des NÖ Straßengesetzes und des NÖ Naturschutzgesetzes angesucht.

Mit Schriftsatz vom 14. März 2018 trat das Land NÖ, vertreten durch die Abteilung Landesstraßenbau und –verwaltung, als Zweit Antragstellerin dem Verfahren bei.

Über diese Anträge hat die NÖ Landesregierung als zuständige Behörde ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren durchzuführen und mit Bescheid zu entscheiden (§ 24 Abs. 3 UVP-G 2000).

## 2 Vorhabenbeschreibung

Das gegenständliche Vorhaben sieht den zweigleisigen Ausbau der Pottendorfer Linie im Abschnitt Ebreichsdorf (km 20,4 bis km 31,0) vor.

Ziel des zweigleisigen Ausbaus ist einerseits die Schaffung einer zweiten leistungsfähigen Bahnstrecke im Südraum von Wien, die primär als Ausweich- und Ergänzungsstrecke für die Südbahn dienen und dadurch die stark frequentierte Südbahn entlasten soll. Andererseits soll dadurch das Nahverkehrsangebot verbessert und auf diese Weise der Anteil des öffentlichen Verkehrs am Modal-Split erhöht werden.

Von Projektbeginn in km 20,4 bis nach der geplanten Überführung der L 156 bei km 22,6 verläuft die neue Trasse bestandsnah mit einer Linienverbesserung zur Erzielung der geplanten Ausbaugeschwindigkeit von 200 km/h. Danach schwenkt die Trasse nach Osten. Mittels einer Wendelinie von jeweils 2.200 m Radius schmiegt sie sich möglichst nah an den bestehenden Wald an. In der Folge wird die Piesting gequert.

Zwischen Ebreichsdorf und Unterwaltersdorf liegt auf einer 2,75 km langen Geraden der neue viergleisige Bahnhof Ebreichsdorf mit beidseitigen Überholgleisen. Die Höhenlage der Bahntrasse wurde in Abstimmung mit der Stadtgemeinde Ebreichsdorf derart gewählt, dass die Landesstraßen L 150 und B 60 unterführt werden können. Die Nivellette wird ab km 25,2 so angehoben, dass die Höhe der Schienenoberkante abhängig von den Zwangspunkten ca. 2 bis 5 m über Geländeoberkante liegt. Der Begleitweg Kalter Gang, die Landesstraßen L 150 und B 60 werden unterführt. Bei den Flussläufen von Piesting und Fischea werden Quermöglichkeiten für Wild eingeplant, bei letzterer auch eine Radroute. Ein weiterer Feldweg wird in km 26,577 überführt. Die Höhenlage im Stationsbereich erlaubt den niveaugleichen Zugang zur Bahnsteigpassage, von welcher der Zugang zu den Bahnsteigen über Stiegen und barrierefrei über Aufzüge erfolgt. Die beiden 220 m langen Inselbahnsteige sind über der L 150 situiert. Westlich des Bahnhofs Ebreichsdorf ist eine Park & Ride-Anlage (ca. 450 PKW-Stellplätze mit einer Erweiterungsmöglichkeit um weitere ca. 150 PKW-Stellplätze), Bike & Ride-Anlagen, Taxistellplätze und ein Busbahnhof vorgesehen. Zur besseren Erreichbarkeit der Park & Ride-Anlage ist westlich der Bahntrasse eine Verbindungsstraße zwischen L 150 und B 60 vorgesehen. Südlich des Bahnhofs Ebreichsdorf erreicht die Bahntrasse über einen kurzen Streckenabschnitt mit einem Rechtsbogen von 2.100 m Radius den Bestand der Pottendorfer Linie im Bahnhof

Wampersdorf. Die eingleisige Bestandsstrecke nach Gramatneusiedl wird dabei nach Osten verschwenkt (Geschwindigkeit: 120 km/h) und mündet zukünftig direkt in das Bahnhofsgleis 3.

Das Projektende liegt im Bahnhof Wampersdorf bei Projektkilometer 31,0. Die Eisenbahnkreuzung mit der B 16 wird aufgelassen und durch eine Straßenüberführung ersetzt.

Zur Bauherstellung sind Gleisprovisorien (im Bereich des bestandsnahen Ausbaus von km 20,4 bis km 22,9 sowie im Bahnhof Wampersdorf), Straßenprovisorien (für die Landesstraßen L 156, L 150 und B 60) und bahnparallele Baustraßen und Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen erforderlich.

### **3 Zeit und Ort der möglichen Einsichtnahme**

Ab **05.März 2019 bis einschließlich 18.April 2019** liegen der Genehmigungsantrag, die Projektunterlagen und die hierzu eingeholten Fachgutachten aus den Fachbereichen Bautechnik, Elektrotechnik, Gewässerökologie, Lärmtechnik, Luftreinhalte-technik, Maschinenbautechnik, Naturschutz, Raumordnung/ Landschaftsbild, Umwelthygiene und Verkehrstechnik bei den Standortgemeinden Münchendorf, Trumau, Ebreichsdorf und Pottendorf sowie beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Energierecht (RU4), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, während der jeweiligen Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

### **4 Abgabe von Einwendungen**

Im Zeitraum vom **05.März 2019 bis einschließlich 18.April 2019** besteht die Möglichkeit, schriftliche Einwendungen zum gegenständlichen Vorhaben bei der NÖ Landesregierung an der oben bezeichneten Adresse des Amtes der NÖ Landesregierung einzubringen.

### **5 Hinweise**

#### **5.1 auf die Parteistellung und die Rechtsfolgen des § 44b AVG**

Die Parteistellung richtet sich nach § 24f Abs. 8 und § 19 UVP-G 2000.

Wird wie gegenständlich ein Antrag durch Edikt kundgemacht, so hat dies zur Folge, dass Personen ihre Stellung als Partei verlieren, soweit sie nicht rechtzeitig, also in

der Zeit vom **05.März 2019 bis einschließlich 18.April 2019**, bei der Behörde schriftlich Einwendungen erheben.

## **5.2 auf die Kundmachungen und Zustellungen von Schriftstücken**

Bitte beachten Sie, dass sämtliche Kundmachungen und Zustellungen von Schriftstücken in diesem Verfahren durch Edikt vorgenommen werden können.

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. S e k y r a